

## Seminar zum Urheberrecht im Wintersemester 2020/21

Im Wintersemester 2020/21 werde ich ein Seminar zum Urheberrecht anbieten. Gegenstand des Seminars ist eine Reihe grundlegender wie aktueller Fragestellungen des deutschen wie europäischen Urheberrechts. Das Seminar wird als Blockveranstaltung stattfinden. Der Termin wird noch bekannt gegeben.

Nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsausbildung stellt die Teilnahme an dem Seminar die Erbringung der Prüfungsleistung im Sinne von § 9 der Studienordnung (schriftliche Studienarbeit) im Rahmen des **Schwerpunktbereichs 9** dar.

Die **Seminarvorbesprechung** wird am

Mittwoch, **05.08.2020, 14:00** per **ZOOM**

gemeinsam mit den Vorbesprechungen der Seminare von Prof. Dr. Haedicke und Prof. Dr. Paal stattfinden.

Die **Seminarveranstaltung** selbst findet geblockt statt und zwar je nach Entwicklung der Corona-Krise und etwaiger Lockerungen entweder **Online** oder aber als **Präsenzveranstaltung** am Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Vincenz-Prießnitz-Str. 3, D- 76131 Karlsruhe, Geb. 07.08, 3.OG, SR 313).

## THEMENLISTE:

### (1) **Kunstcharakter und Schöpfungshöhe**

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 sind Werke der bildenden Künste unter Einschluss von Werken der Baukunst und von Werken der angewandten Kunst geschützt. Nach § 2 Absatz 2 UrhG ist für einen urheberrechtlichen Schutz jedoch nicht der Kunstcharakter, sondern die persönliche geistige Schöpfung das entscheidende Kriterium. Das führt zu der Frage, inwieweit die Gerichte bei der Beurteilung der urheberrechtlichen Schöpfungshöhe von Kunstwerken, Bauwerken und Werken der angewandten Kunst lediglich auf das Maß an Kreativität oder vielleicht doch auf den Kunstcharakter des Artefakts abstellen, um dessen Schöpfungshöhe es geht, bzw. in wieweit die Gerichte den Kunstcharakter zumindest ergänzend als Beurteilungskriterium heranziehen. Diese Frage soll im Rahmen einer Auswertung der in den vergangenen Jahren hierzu ergangenen Rechtsprechung der Unter- wie der Obergerichte erörtert werden.

### (2) **Kunstwerke außerhalb des Urheberrechtsgesetzes?**

Das Urheberrecht schützt nach eigenem Bekunden in § 1 UrhG die Urheber „von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst“. Dennoch ist in der Literatur des Öfteren zu lesen, bestimmte Formen der modernen Kunst des 20. Jahrhunderts – insbesondere Readymades, Konzeptkunst und Appropriation Art – seien vom Urheberrecht nicht erfasst. Damit stellt sich zum einen die Frage, welche kunsthistorischen und kunstphilosophischen Annahmen dem Urheberrechtsgesetz in seiner heutigen Form zugrunde liegen. Zum anderen ist zu fragen, ob sich die genannten Formen des künstlerischen Schaffens nicht doch in das Urheberrechtsgesetz einordnen lassen. Zu berücksichtigen sind bei der Beantwortung dieser Fragen auch die Charakteristika der genannten Kunstformen.

### (3) **Das Schicksal der freien Benutzung (Paragraph 24 UrhG)**

In seiner *Pelham*-Entscheidung hat der EuGH die Figur der freien Benutzung in § 24 UrhG jedenfalls in Bezug auf die Rechte der Tonträgerhersteller mit dem EU-Recht für nicht vereinbar erachtet. Das BMJV hat in seinem Diskussionsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie und der Anpassung des Urheberrechtsgesetzes an die Vorgaben des EuGH nun vorgeschlagen, § 24 UrhG aufzuheben, eine neue eigenständige Schrankenbestimmung für Karikaturen, Parodien und Pastiches zu schaffen und die Grenze zwischen unfreier Bearbeitung und freier Benutzung in § 23 UrhG als Begrenzung des Bearbeitungsrechts zu verorten. Das führt zu der Frage, inwieweit eine solche Lösung mit dem EU-Recht vereinbar ist und welche Alternativen ggf. zur Verfügung stehen.

**(4) Inhalt und Umfang des Begriffs „Pastiche“ in Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der InfoSoc-Richtlinie 2001/29/EG**

Nachdem das BMJV im Diskussionsentwurf zur Umsetzung der DSM-Richtlinie für das deutsche UrhG die Schaffung einer Schranke gem. Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der InfoSoc-Richtlinie vorgeschlagen hat, stellt sich vor allem die Frage, wie – auch wie weit – der Begriff des „Pastiche“ zu verstehen ist. Da der Begriff des „Pastiche“ dem Französischen entlehnt ist, erscheint ein rechtsvergleichender Blick nach Frankreich angezeigt.

**(5) Die Praxis des Urhebervertragsrechts**

Im Jahr 2002 sind mit den §§ 31a ff. UrhG Vorschriften ins Urheberrechtsgesetz eingefügt worden, die den Urhebern und ausübenden Künstlern eine bessere vertragliche Vergütung sichern sollen. Diese Vorschriften sind nachfolgend vom Gesetzgeber nochmals nachjustiert worden. Dennoch ist von Seiten der Urheber und ausübenden Künstler immer wieder bemängelt worden, dass diese Vorschriften in der Praxis nach wie vor nicht hinreichend wirksam seien. Dieser Kritik in der Literatur soll in Bezug auf die praktischen Auswirkungen und Probleme der Vorschriften des Urhebervertragsrechts nachgegangen werden.

**(6) Wo „verstecken“ sich die Filter?**

Die Kritiker von Artikel 17 der DSM-Richtlinie haben vehement geltend gemacht, der Einsatz von Filtern würde zu einer Beschränkung der Meinungsfreiheit der Nutzer führen, die urheberrechtlich geschützte und ungeschützte Inhalte auf Plattformen hochladen. Nun ist weder im Wortlaut von Artikel 17 der DSM-Richtlinie noch im Diskussionsentwurf des BMJV zu dessen Umsetzung ins deutsche Recht ausdrücklich von Filtern die Rede. Das rührt zweifellos daher, dass die Bundesregierung bei der Verabschiedung der Richtlinie nur mit dem Vorbehalt zugestimmt hatte, dass die Regelung keine Verpflichtung zum Einsatz von Filtern nach sich ziehe (s. dazu die Protokollerklärung der Bundesregierung anlässlich der Verabschiedung der DSM-Richtlinie). Das führt zu der Frage, in welchem Zusammenhang und unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von Filtern im Rahmen von Art. 17 der DSM-Richtlinie und seiner Umsetzung letztlich doch unvermeidbar ist und was genau Filter herausfiltern werden.

**(7) Voraussetzungen und Umfang des Auskunftsanspruchs nach § 101a Abs. 9 UrhG**

Nach § 101 Abs. 9 UrhG benötigt derjenige, der nach einer Urheberrechtsverletzung Auskunft gegenüber TK-Unternehmen verlangt, die nur unter Verwendung von Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 30 TKG) erteilt werden kann, einer vorherigen richterlichen Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten. Das wirft eine Reihe von Fragen der konkreten Anwendung auf, insbesondere, wie diese Möglichkeit mit datenschutzrechtlichen Vorgaben und dem Verbot einer generellen Vorratsdatenspeicherung einhergeht. Die Arbeit soll das Problem erläutern, die dazu ergangene deutsche und

europäische Rechtsprechung analysieren und aufzeigen, wie Urheberrechtssinhaber hier momentan vorgehen können.

**(8) Anwendbares Recht bei grenzüberschreitenden Internet-Sachverhalten**

Während sich der Ort, an dem eine in fremde Urheberrechte eingreifende Handlung stattfindet, und mithin das in einem grenzüberschreitenden Sachverhalt anwendbare Recht im analogen Bereich meist recht eindeutig ermitteln lässt, bereitet die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei grenzüberschreitenden Internet-Sachverhalten gewisse Schwierigkeiten. Das hängt damit zusammen, dass Inhalte, die ins Netz gestellt worden sind, weltweit in jedem Staat abgerufen werden können, sodass eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung möglicherweise für jeden dieser Staaten anzunehmen ist. Das aber würde die Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Werke zur Einstellung ins Internet erheblich erschweren. Abgesehen davon, dass der Gesetzgeber in einigen Fällen im Wege einer materiell-rechtlichen Fiktion festgelegt hat, dass nur das Recht des Ursprungslandes zur Anwendung kommt, hat die Rechtsprechung des BGH im Übrigen eine die Zahl der anwendbaren Rechte einschränkende Lösung entwickelt. Diese für das Urheberrecht gefundene Lösung soll dargestellt und mit den vom BGH für das Marken-, Wettbewerbs- und Persönlichkeitsrecht entwickelten Lösungen verglichen werden.

**(9) Minimal- und Maximalschutz nach den europäischen Urheberrechtsrichtlinien**

In jedem Fall, in dem der europäische Gesetzgeber Teile des Urheberrechts im Wege von Richtlinien harmonisiert, stellt sich die Frage, inwieweit Mitgliedstaaten über diesen Schutz hinausgehen dürfen (so bei einem Minimalschutz) bzw. inwieweit sie sich an das in der Richtlinie vorgegebene Schutzniveau halten müssen (so bei einem Maximalschutz). An manchen Stellen ist dies in den Richtlinien eindeutig gekennzeichnet (so etwa in Richtlinien zur Vereinheitlichung des Wettbewerbsrechts), in anderen ergibt sich dies erst im Hinblick auf den mit der jeweiligen Regelung verfolgten Zweck. Diese Problematik soll für das Urheberrecht unter Berücksichtigung der Richtlinientexte wie auch der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH untersucht werden.

**(10) Anwendung deutsche oder europäische Grundrechte im Urheberrecht?**

In seinen Entscheidungen *Funke Medien NRW* (C-469/17) und *Spiegel Online* (C-516/17) hat sich der EuGH dazu geäußert, inwieweit bei der Auslegung urheberrechtlicher Vorschriften Grundrechte zu berücksichtigen sind und zugleich, ob dabei auf die Grundrechte der Europäischen Grundrechtecharta abzustellen ist und inwieweit den nationalen Gerichten ein Rückgriff auf die nationalen Grundrechte erlaubt ist. In vergleichbarem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht für das Persönlichkeitsrecht in seinen Entscheidungen *Vergessen I* und *II* weitere Ausführungen gemacht. Das gibt Anlass, das Verhältnis zwischen europäischen und nationalen (deutschen) Grundrechten genauer zu untersuchen.

**(11) Chancen, Risiken und Wahrscheinlichkeit eines einheitlichen Unionsurheberrechts**

Nachdem die Vereinheitlichung des Urheberrechts in der EU lange Zeit im Wege allein von Richtlinien erfolgt ist, hat der europäische Gesetzgeber in jüngerer Zeit mit der Portabilitätsverordnung und der Verordnung zur Umsetzung des Marrakesch-VIP-Vertrages zumindest zwei in der EU direkt anwendbare Urheberrechtsregelungen geschaffen (eine dritte Verordnung hinsichtlich der ergänzenden Online-Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials im Rahmen von Sendungen war geplant, wurde dann jedoch nur deshalb als Richtlinie erlassen, weil den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Rechts der Direkteinspeisung ein gewisser Spielraum belassen bleiben sollte). Das führt zu der Frage, ob die bisherigen Verordnungen als Kern und Samenzelle eines unionsweiten Urheberrechts nach dem Vorbild etwa der Unionsmarke angesehen werden können. Bei der Beantwortung dieser Frage kommt es entscheidend auf die Vor- und Nachteile eines Unionsurheberrechts wie auch auf die Chancen von dessen politischer Durchsetzbarkeit an.

**(12) Geistiges Eigentum für traditionelle kulturelle Ausdrucksformen?**

Im Zuge der Aufarbeitung der Folgen des Kolonialismus wird schon seit geraumer Zeit überlegt, ob indigenen Volksgruppen in Bezug auf ihre traditionellen kulturellen Ausdrucksformen nicht irgend geartete Rechte des geistigen Eigentums gewährt werden sollten. Mit dieser Frage befasst sich seit knapp 20 Jahren auch ein eigens dazu eingerichtetes Komitee der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Das wirft die Frage nach dem Für und Wider eines solchen Schutzes ebenso auf wie die Frage nach dessen eventueller Ausgestaltung.